

Arbeitsrecht

§§ 7 Abs. 2, 40 Abs. 3, 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, 142, 146 GBA; 18. Nachtrag zum Rahmenkollektivvertrag für die Werk tätigen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues; AO zur Bildung und Eingruppierung von Arbeitsbereichen — ArbeitsbereichsAO — vom

1. September 1961 (GBl. II S.458); § 8 GGG; §§ 24, 58 KKO.

1. Fordert der Werk tätige mit seinem Antrag vor der Konfliktkommission die richtige Entlohnung für die im Arbeitsvertrag vereinbarte und von ihm ständig wahrgenommene Arbeitsaufgabe, so handelt es sich um einen Streitfall zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, für dessen Entscheidung gemäß §§ 142, 146 GBA in Verbindung mit § 8 GGG und §§ 24, 58 KKO die Konfliktkommissionen und Gerichte zuständig sind.

2. Die Konfliktkommissionen und Gerichte haben nicht über die Eingruppierung von Arbeitsaufgaben, sondern über Lohnansprüche von Werk tätigen zu entscheiden.

3. Rechtsgrundlage des Lohnanspruchs ist regelmäßig der für den Betrieb zutreffende Rahmenkollektivvertrag mit seinen lohnrechtlichen Bestimmungen. Unter Anwendung dieser Rechtsgrundlage ist der Lohnanspruch des Werk tätigen zu ermitteln, indem das Gericht die charakteristischen Merkmale, der im Arbeitsvertrag vereinbarten und von ihm ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgabe mit den Arbeitsanforderungen der normativen lohnrechtlichen Regelung vergleicht und an Hand der Übereinstimmung beider die zutreffende Lohn- oder Gehaltsgruppe bestimmt.

4. Das Fehlen der Qualifikation, die zur Ausübung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe gemäß den normativen lohnrechtlichen Regelungen erforderlich ist, wirkt sich bei der Bestimmung des Lohnanspruchs des Werk tätigen nur aus, soweit das in der hierfür maßgebenden Rechtsgrundlage ausdrücklich geregelt ist oder zu einer Einengung der Arbeitsaufgabe (Arbeitsbereich) i. S. des § 17 der ArbeitsbereichsAO geführt hat.

OG, Urt. vom 12. Februar 1971 — Za 2/71.

Die Verklagten sind bzw. waren bei dem Kläger als Sortierer bzw. als Tabellierer in der Datenverarbeitung beschäftigt. Sie besaßen zunächst keine Vorkenntnisse für diese Arbeitsaufgaben, haben aber in den Jahren 1967 und 1968 an mehreren Kurzlehrgängen zum Erwerb von Kenntnissen für die Bedienung der Maschinen und zur sonstigen Qualifizierung für die von ihnen wahrgenommenen Arbeitsaufgaben teilgenommen und am 1. November 1968 mit der Ausbildung zum Teilfacharbeiter bzw. Facharbeiter begonnen. Vom 1. Januar 1968 an sind sie unter Anwendung der Tariftabelle für Fachkräfte der Datenverarbeitung entlohnt worden. Hiermit waren die Verklagten nicht einverstanden, da ihnen nach ihrer Auffassung die Entlohnung nach der jeweils nächst höheren Gehaltsgruppe zustand.

Auf Antrag der Verklagten hat die Konfliktkommission den Kläger verpflichtet, das Gehalt von einem bestimmten Zeitpunkt an nach der jeweils nächst höheren Gehaltsgruppe zu zahlen.

Gegen diesen Beschluß der Konfliktkommission richtete sich die Klage (Einspruch) des Klägers, die das Kreisgericht unter Ergänzung der Konfliktkommissionsbeschlüsse abgewiesen hat. Mit der Ergänzung wurde der Kläger verurteilt, an die Verklagten jeweils konkret bezifferte Nettobeträge als Gehaltsdifferenz für die Zeit vom 1. April bzw. 1. Januar bis 30. November 1968 zu zahlen.

Auf den Einspruch (Berufung) des Klägers hat das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts geändert, die

Konfliktkommissionsbeschlüsse aufgehoben und die Verklagten mit ihren Forderungen abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Mit ihren Anträgen vor der Konfliktkommission haben die Verklagten eine Entscheidung gefordert, durch die der Kläger verpflichtet werden sollte, ihnen die Entlohnung zu zahlen, die ihnen nach ihrer Auffassung auf Grund der im Arbeitsvertrag vereinbarten und von ihnen ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgabe zusteht. Es handelt sich somit um Lohnforderungen, mit denen die Verklagten Ansprüche aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem Kläger geltend gemacht haben. Derartige Streitfälle gehören gemäß § 142 GBA in Verbindung mit § 8 GGG und § 24 KKO zum Zuständigkeitsbereich der Konfliktkommissionen und damit gemäß § 146 GBA in Verbindung mit § 58 KKO auch der Gerichte (vgl. OG, Urteile vom 16. August 1968 — Za 4/68 — und vom 29. März 1963 — Za 5/63 — OGA Bd. 4 S. 99; Arbeit und Arbeitsrecht 1964, Heft 6, S. 142).

Das zur Begründung der Klage (Einspruch) vorgebrachte Argument des Klägers, die Konfliktkommission habe mit ihren Beschlüssen unzulässigerweise die Verklagten in eine Gehaltsgruppe eingestuft, was der Entscheidung des zuständigen Leiters durch Weisung oder Leitungsakt Vorbehalten sei, geht daher fehl. Streitig war im gegebenen Fall nicht die Bildung und Eingruppierung der Arbeitsaufgaben der Verklagten i. S. des § 42 Abs. 1 GBA, sondern ausschließlich die den Verklagten rechtlich zustehende Entlohnung (Lohnanspruch). Daher waren auch die ersichtlich auf das Argument des Klägers zurückzuführenden Darlegungen über die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben der Verklagten in den Urteilen des Kreis- und Bezirksgerichts fehl am Platz. An der bisherigen Rechtsauffassung, daß die Gerichte nur über die dem Werk tätigen rechtlich zustehende Entlohnung, nicht aber über die Bildung und Eingruppierung von Arbeitsaufgaben zu entscheiden haben, wird festgehalten (vgl. Bericht des Präsidiums an das 7. Plenum des Obersten Gerichts, „Die Tätigkeit der Gerichte zur Durchsetzung der Bestimmungen über den Arbeitslohn“, NJ. 1965 S. 625, sowie OG, Urteile vom 16. August 1968 — Za 4/68 — und vom 12./13. September 1968 — Ua 4/68 — NJ 1968 S. 669; Arbeit und Arbeitsrecht 1968, Heft 24, S. 717).

Über die Lohnforderungen der Verklagten war an Hand der zutreffenden Rechtsgrundlage zu entscheiden. Das ist im allgemeinen gemäß §§ 7 Abs. 2, 40 Abs. 3 GBA der für den Betrieb geltenden Rahmenkollektivvertrag mit seinen normativen lohnrechtlichen Bestimmungen, im gegebenen Fall der Rahmenkollektivvertrag für die Werk tätigen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (Rahmenkollektivvertrag), dessen am 1. Januar 1968 in Kraft getretener 18. Nachtrag vom 29. Dezember 1967 die Entlohnung der Fachkräfte der Datenverarbeitung regelt. Unter Anwendung dieser Rechtsgrundlage war die den Verklagten rechtlich zustehende Entlohnung zu ermitteln, indem das Gericht die charakteristischen Merkmale der im Arbeitsvertrag vereinbarten und von ihnen ständig wahrgenommenen Arbeitsaufgaben mit den Arbeitsanforderungen der normativen lohnrechtlichen Regelung verglich und an Hand der Übereinstimmung beider die sachlich zutreffende Lohngruppe bestimmte (vgl. OG, Urteile vom 16. August 1968 — Za 4/68 — und vom 29. März 1963 — Za 5/63 — a. a. O.).

Auf diese Weise hat das Bezirksgericht insoweit mit dem Kreisgericht übereinstimmend festgestellt, daß die Arbeitsaufgaben der Verklagten mit den Arbeitsanforderungen eines Sortierers gemäß Ordnungsnummer 433